

HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES SEGEBERG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 01. Dezember 2022 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2023** wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	516.331.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	511.174.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	5.157.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

und

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf	508.870.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf	492.227.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	47.753.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	64.396.300 EUR

festgesetzt.

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 38.043.000 EUR
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf 119.120.400 EUR
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf 35.000.000 EUR
4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen** auf 838,37 Stellen

§ 3

1. Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **29,75** v. H.

§ 4

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.02.2023 erteilt

Bad Segeberg, 16.02.2023

gez.
Jan Peter Schröder
(Landrat)